

E H R E N O R D N U N G

der Ortsgemeinde Bodenheim

vom 31.03.2015

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim folgende Ehrenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Arten der Ehrungen

Die Ortsgemeinde Bodenheim verleiht in Anerkennung und Würdigung von besonderen Leistungen und Verdiensten folgende Ehrungen

1. Stufe - Silberne Ehrenmedaille
2. Stufe - Goldene Ehrenmedaille verbunden mit der Ehrenbürgerschaft mit Ehrenbrief

§ 2

Silberne Ehrenmedaille mit Urkunde

- 1) Die Silberne Ehrenmedaille mit Urkunde kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich durch Verdienste auf politischem, ehrenamtlichem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder vergleichbarem Gebiet zum Wohle der Ortsgemeinde Bodenheim in besonderen Maße verdient gemacht haben.
- 2) Die Silberne Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Ortsgemeinde Bodenheim. Auf der Rückseite sind die Worte „Für besondere Verdienste zum Wohle der Ortsgemeinde Bodenheim verliehen an“, der Name der geehrten Persönlichkeit sowie das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 3

Goldene Ehrenmedaille verbunden mit der Ehrenbürgerschaft mit Ehrenbrief

- (1) Die Goldene Ehrenmedaille verbunden mit der Ehrenbürgerschaft mit Ehrenbrief kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich durch herausragende Verdienste auf politischem, ehrenamtlichem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder vergleichbarem Gebiet zum Wohle der Ortsgemeinde Bodenheim verdient gemacht haben.
- (2) Die Goldene Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Ortsgemeinde Bodenheim und ist mit der Gravur "Für herausragende Verdienste zum Wohle der Ortsgemeinde Bodenheim" versehen. Auf der Rückseite sind die Worte „Verliehen an“, der Name der geehrten Persönlichkeit sowie das Datum der Verleihung eingraviert.

- (3) Im Ehrenbrief werden die Verdienste, die zur Verleihung geführt haben, ausführlich gewürdigt. Die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille verbunden mit der Ehrenbürgerschaft mit Ehrenbrief ist die höchste Auszeichnung der Ortsgemeinde Bodenheim.

§ 4

Persönliche und sachliche Voraussetzungen

Eine Ehrung nach § 1 dieser Satzung ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten und kann nur zu Lebzeiten der zu ehrenden Persönlichkeiten erfolgen. Es ist nicht erforderlich, dass die zu ehrende Persönlichkeit Bürger/in oder Einwohner/in der Ortsgemeinde Bodenheim ist oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

§ 5

Form und Verfahren

- 1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger der Ortsgemeinde Bodenheim. Die entsprechenden Ansprechpartner sind:
 - a) die Fraktionen des Ortsgemeinderates
 - b) die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden
 - c) der Ortsbürgermeister
- 2) Vorschläge können auch aus den einzelnen gemeindlichen Gremien und deren Gremienvertreter kommen.
- 3) Anträge für Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung und unter Angabe der Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit beim Ortsbürgermeister einzureichen und eingehend zu begründen.
- 4) Zur Dokumentation des hohen Wertes einer Auszeichnung sind bei der Bewertung der Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit strenge Maßstäbe anzulegen.
- 5) Auf der Grundlage der Antragstellung übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Vorprüfung nach neutralen Kriterien und schlägt dem Ortsgemeinderat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die zu ehrende Persönlichkeit mit einer entsprechenden Begründung vor.
- 6) Die Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder.
- 7) Die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille verbunden mit der Ehrenbürgerschaft mit Ehrenbrief gemäß § 3 erfolgt in feierlicher Form durch den Ortsbürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates.

- 8) Verliehene Auszeichnungen sind in einem „Verzeichnis über Ehrungen und Auszeichnungen der Ortsgemeinde Bodenheim“ zu registrieren. Die Auszeichnung geht mit Überreichung in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über, eine Geldleistung ist mit ihr nicht verbunden.
- 9) Die Verleihung von Ehrungen der Stufe 1 gemäß § 2 dieser Satzung ist in angemessener Form durch den Ortsbürgermeister vorzunehmen.
- 10) Die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille verbunden mit der Ehrenbürgerschaft mit Ehrenbrief gemäß § 3 dieser Satzung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim bekanntgegeben.

§ 6 Entzug der Ehrung

Erweist sich die mit der Ehrung bedachte Persönlichkeit durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein derartiges Verhalten nachträglich bekannt, so kann eine nach § 1 dieser Satzung verliehene Ehrung formell entzogen und die äußeren Zeichen der Ehrung zurückgefordert werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluss über den Entzug der Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates. Der Entzug einer Ehrung ist im „Verzeichnis über Ehrungen und Auszeichnungen der Ortsgemeinde Bodenheim“ zu vermerken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 31. 03. 2015

Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister